



DEKLARATION VON KRYPTO-VERMÖGEN IN DER STEUERERKLÄRUNG

Guideline zur Besteuerung von Krypto-Vermögen
bei natürlichen Personen

Mit dem Erhalt der Steuererklärungsformulare für das Jahr 2025 werden Privatpersonen daran erinnert, dass die Erstellung und Einreichung der Steuererklärung bevorsteht. Dabei kann die Deklaration von blockchainbasiertem Vermögen eine Herausforderung darstellen. Im Dezember 2021 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung («ESTV») eine Aktualisierung des Arbeitspapiers vom 27. August 2019 betreffend «Kryptowährungen und Coin/Token Offerings (ICOs/ITOs) als Gegenstand der Vermögens-, Einkommens- und Gewinnsteuer, der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben» publiziert. Seither hat die ESTV keine neueren Arbeitspapiere veröffentlicht. In der Praxis haben sich jedoch neue Kryptowerte entwickelt und eine Besteuerungspraxis herausgebildet.

Dieser Beitrag betrachtet die aktuellen Grundsätze der Besteuerung von Krypto-Vermögen bei natürlichen Personen, wie Krypto-Vermögen in der Steuererklärung zu deklarieren sind und was es dabei (insbesondere mit Blick auf das Inkrafttreten des Krypto-AIA) zu beachten gilt.

Die Deklaration in der Steuererklärung

Aus Gründen der Einfachheit hat sich durchgesetzt, dass Krypto-Vermögen und die darauf anfallenden Erträge im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufgeführt werden, obschon Krypto-Vermögen den Wertschriften nicht gleichgesetzt werden. Der Bestand der Kryptovermögenswerte sowie die daraus resultierenden Einkünfte sind grundsätzlich mittels eines Ausdrucks des Wallet nachzuweisen.

Der Nachweis kann sich oftmals als schwierig erweisen, da die verschiedenen Wallets die Daten zu Bestand und Einkünften von Krypto-Vermögen häufig nicht in einer Form anbieten, wie man dies von traditionellen Finanzdienstleistern bei Bankguthaben und Wertschriften gewohnt ist. Auch zu beachten ist, dass Tokens, welche sich zum Erwirtschaften von Erträgen oftmals bei einem Dritten befinden, nicht im Wallet erscheinen, obschon sie grundsätzlich im Eigentum der steuerpflichtigen Person verbleiben. Diese Tokens sind in der Regel dem eigenen Bestand zuzurechnen und in der Steuererklärung ebenfalls zu deklarieren.

Eine exakte und lückenlose Dokumentation ist somit regelmässig mit einigem Aufwand verbunden. Der Sachverhalt ist der Steuerbehörde in der Steuererklärung transparent darzustellen.

Ermittlung des Vermögenssteuerwerts

1) von Kryptowährungen

Guthaben in Kryptowährungen sind unter das bewegliche Kapitalvermögen zu subsumieren und unterliegen der kantonalen Vermögenssteuer, unabhängig vom Umfang des Kryptowährungsvermögens. Bewegliches Vermögen ist grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten.

Für die bekanntesten Kryptowährungen wie *Bitcoin*, *Ethereum*, *Cardano*, *Tezos* usw. publiziert die ESTV jeweils einen Jahresendkurs, welcher zur Bewertung dieser Kryptowährungen herangezogen wird.

Kryptowährungen, die einen Verkehrswert aufweisen, jedoch nicht in der Kursliste der ESTV zu finden sind, sind grundsätzlich zum Jahresschlusskurs der für Kryptowährungen gängigsten Börsenplattformen wie *Coinbase* und *Binance* oder Webseiten wie *CoinMarketCap* und *Coingecko* zu deklarieren.

Ist kein aktueller Verkehrswert verfügbar, ist die Kryptowährung zum ursprünglichen Kaufpreis, umgerechnet in Schweizer Franken, zu deklarieren.

Aufgrund der Volatilitäts-, Technologie- und Liquiditätsrisiken von Kryptowährungen ist ein Abschlag auf die Bewertung der Kryptowährungen in gewissen Fällen wirtschaftlich begründbar. Ob dieser Einschlag von der kantonalen Steuerbehörde gewährt wird, hängt auch von der kantonalen Praxis und der Währung ab.

DER VERKEHRSWERT VON KRYPTOWERTEN IST NICHT IMMER EINDEUTIG BESTIMMBAR

2) von Non-Fungible Tokens

Bei Non-Fungible Tokens («NFTs») handelt es sich um nicht ersetzbare oder austauschbare digitale Blockchain-Tokens, welche ein reales oder digitales Objekt repräsentieren, wie zum Beispiel Kunst oder Gegenstände in Videospiele. NFTs erhalten ihren Wert durch ihre Einzigartigkeit und die Tatsache, dass ein NFT nur von einer Person besessen werden kann.

Grundsätzlich stellen NFTs bewegliche Werte dar, welche der kantonalen Vermögenssteuer unterliegen. Sie sind wie die Kryptowährungen zum Verkehrswert per Ende Jahr zu bewerten. Da NFTs allerdings einzigartig sind, kann die Ermittlung des Verkehrswertes entsprechend schwierig sein.

«JE NACH ART, UMFANG UND FINANZIERUNG KANN DAS VERWALTEN UND HANDELN VON KRYPTO-VERMÖGEN VON DER ZUSTÄNDIGEN STEUERBEHÖRDE ALS SELBSTSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT QUALIFIZIERT WERDEN.»

Das Arbeitspapier der ESTV beinhaltet keine separate Beurteilung von NFTs, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass bei Fehlen eines Verkehrswertes auch NFTs grundsätzlich zum Kaufpreis zu deklarieren sind. Dies kann je nach Art des NFTs zu einem nicht sachgerechten Ergebnis führen, da fraglich ist, ob z.B. bei Kunst-NFTs der Besitzer bei einer künftigen Auktion diesen Preis erneut erzielen könnte oder ob er beim ursprünglichen Kauf einen Liebhaberpreis bezahlte. Es bietet sich somit eine Einzelfallbetrachtung und -bewertung der einzelnen NFTs an.

Auch bei NFTs ist ein Abschlag auf die Bewertung analog den Kryptowährungen aufgrund von Volatilitäts-, Technologie- und Liquiditätsrisiken denkbar.

Ermittlung der Einkommenssteuerwerte

Einkünfte aus Krypto-Vermögen können in verschiedenen Formen erwirtschaftet werden. Ob die Einkünfte aus Staking, Liquidity Farming oder anderweitigen Methoden stammen, ist oftmals nicht entscheidend, denn grundsätzlich unterliegen alle einmaligen und wiederkehrenden Einkünfte der Einkommenssteuer. Zu unterscheiden ist allerdings, ob die Einkünfte aus Krypto-Vermögen passiv oder aktiv erwirtschaftet werden.

Passiv erwirtschaftete Einkünfte aus Kryptowährungen liegen vor, wenn die Tokens einer Drittpartei zur Verfügung gestellt werden und diese damit Erträge generiert. Die Drittpartei behält in der Regel einen Teil der erwirtschafteten Erträge im Sinne von Gebühren für sich und verteilt die verbleibenden Erträge an die passiven Krypto-Anleger. Diese passiven Einkünfte sind mit Dividenden- und Zinserträgen vergleichbar und werden grundsätzlich analog dieser als Einkünfte aus beweglichem Vermögen besteuert.

Aktive Erträge aus Kryptowährungen liegen vor, wenn die Infrastruktur für das Erwirtschaften von Erträgen aus Kryptowährungen vom Tokenhalter selbst aufgebaut und bewirtschaftet wird. Die Zurverfügungstellung dieser Infrastruktur (für sich selber und allenfalls auch für Dritte gegen Entgelt) durch eine natürliche Person kann je nach Kapital- und Arbeitseinsatz bei dieser zu steuerbarem Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit führen (vgl. für die Konsequenzen das nachfolgende Kapitel «gewerbsmässiger Kryptohandel»).

Dabei sind neben der Einkommenssteuer auch die Sozialversicherungsabgaben zu beachten.

Die Erträge aus der aktiven und passiven Erwirtschaftung von Krypto-Vermögen gelten im Zeitpunkt des Zuflusses (Vereinnahmung der Erträge oder des Erwerbs eines festen Rechtsanspruchs auf die Erträge) als realisiert. Die Erträge sind pro Währung (umgerechnet zum Tageskurs zum Zeitpunkt der Fälligkeit) im Wertschriftenverzeichnis in der Rubrik B zu deklarieren.

Kapitalgewinne, welche beim Verkauf von Krypto-Vermögen aus Privatvermögen erzielt werden, sind steuerfrei. Das gleiche gilt auch für Krypto-Gewinne aus Lotterien oder ähnlichen Gewinnspielen, sofern die Grenze von CHF 1'000 nicht überschritten wird. Anders verhält es sich bei sogenannten Airdrops, bei welchen ein Eigentümer einer Kryptowährung weitere Einheiten der Kryptowährung ohne eigenes Zutun erhält. Airdrops unterliegen im Zeitpunkt ihrer Zuteilung im Umfang ihres Verkehrswertes als Ertrag aus beweglichem Vermögen der Einkommenssteuer.

Exkurs: Lohnzahlungen in Kryptowährungen

Werden Lohnzahlungen oder Gehaltsnebenleistungen in Form von Kryptowährungen oder Tokens ausgerichtet, stellen diese steuerbares Erwerbseinkommen dar und sind im Lohnausweis zu deklarieren. Als massgebender Betrag gilt der zum Zeitpunkt des Zuflusses ermittelte und in Schweizer Franken umgerechnete Wert.

Sonderfall: Gewerbsmässiger Kryptohandel

Anders stellt sich die Qualifikation der erzielten Erträge und Gewinne dar, wenn aufgrund eines gewerbsmässigen Kryptohandels eine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt. Welche steuerlichen Konsequenzen sich daraus – im Unterschied zu den vorangehend erläuterten Grundsätzen für die Steuerdeklaration – ergeben, wird nachfolgend dargelegt:

Je nach Art, Umfang und Finanzierung kann das Verwalten und Handeln von Krypto-Vermögen von der zuständigen Steuerbehörde als selbstständige Erwerbstätigkeit qualifiziert werden (sogenannter gewerbsmässiger Kryptohandel). Dabei wird angenommen, dass die Aktivitäten über das übliche Mass einer Verwaltung des Privatvermögens hinausgehen und eine Geschäftstätigkeit vorliegt. Das Konzept des gewerbsmässigen Kryptohandels ist eine sinngemässe Anwendung des gewerbsmässigen Wertschriftenhandels.

«MIT DER EINFÜHRUNG DES AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCHS ÜBER KRYPTOWERTE STEIGT DIE TRANSPARENZ ERHEBLICH, WODURCH UNVOLLSTÄNDIGE DEKLARATIONEN KÜNFTIG RASCHER ERKANNT WERDEN KÖNNEN.»

Die Konsequenzen der Qualifikation des gewerbsmässigen Kryptohandels gilt es aus steuerlicher Sicht, wenn immer möglich, zu vermeiden. Dabei unterliegen sowohl die erwirtschafteten Erträge als auch alle aus dem Krypto-Vermögen resultierenden Kapitalgewinne der Einkommenssteuer.

Zudem unterliegen die Kapitalgewinne und die Erträge den Sozialversicherungsabgaben. Konsequenterweise können in einem solchen Fall Kapitalverluste steuerlich in Abzug gebracht werden.

Indizien zum Vorliegen eines gewerbsmässigen Kryptohandels sind:

- Kurze Haltedauer der Tokens;
- Hohes Transaktionsvolumen;
- Das Erzielen von Kapitalgewinnen aus Tokengeschäften bildet eine Notwendigkeit, um fehlende oder wegfallende Einkünfte zur Lebenshaltung zu ersetzen;
- Fremdfinanzierung der Tokengeschäfte;
- Einsatz von Derivaten, welche sich nicht nur auf die Absicherung von eigenen Positionen beschränkt.

Ob eine auf gewerbsmässigem Kryptohandel basierende selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, ist auf Grund sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen. Die Steuerbehörden stellen in diesen Fällen nicht nur auf die Walletauszüge, sondern auf die detaillierten Transaktionsbelege ab.

Automatischer Informationsaustausch über Kryptowerte (Krypto-AIA)

Der Krypto-AIA wird in der Schweiz frühestens per 1. Januar 2027 umgesetzt, die dazugehörigen gesetzlichen Grundlagen wurden jedoch schon per 1. Januar 2026 genehmigt. Aktuell beabsichtigen viele Länder (darunter die EU, UK, VAE, Indien und Südkorea) die Teilnahme am Krypto-AIA.

Das bedeutet, dass Anbieter von Kryptodienstleistungen grundsätzlich ab 1. Januar 2027 Kryptonutzerinnen und -nutzern identifizieren und austauschende Informationen (Identifikationsdaten der Nutzer, Details und Beträge der Transaktionen) gesammelt an die ESTV melden müssen. Diese wiederum leitet die Informationen an Partnerstaaten weiter und erhält im Gegenzug von den Partnerstaaten Informationen zu in der Schweiz ansässigen Kryptonutzerinnen und -nutzern, welche auch den kantonalen Steuerverwaltungen zugänglich gemacht werden.

Die Steuerbehörden erhalten damit voraussichtlich erstmals im Jahr 2028 Informationen über relevante Kryptowerte und die damit erzielten Erträge, welche ab dem 1. Januar 2027 von in der Schweiz steuerpflichtigen Personen gehalten werden.

Es ist also von grosser Bedeutung, dass die relevanten Kryptowerte und Erträge daraus vollständig und zum korrekten Wert in der Steuererklärung deklariert werden. Sollte dies in der Vergangenheit nicht der Fall gewesen sein, wird auf die Ausführungen unter dem nächsten Kapitel verwiesen.

Ausserdem ist zu erwarten, dass Schweizer Steuerbehörden vermehrt Kenntnis über Transaktionen mit Kryptowerten erhalten werden. Es empfiehlt sich daher, die Situation zum gewerbsmässigen Kryptohandel im Vorfeld zu analysieren.

Handlungsbedarf bei früherer Nichtdeklaration von Krypto-Vermögen

Wer Krypto-Vermögen und dessen Erträge in der Steuererklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht deklariert, erfüllt den Tatbestand der Steuerhinterziehung. Die Busse für eine Steuerhinterziehung beträgt dabei in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

Bemerkt eine steuerpflichtige Person, dass sie sich der Steuerhinterziehung schuldig gemacht hat, kann sie einmalig eine straflose Selbstanzeige bei der zuständigen Steuerbehörde einreichen. Bei der erstmaligen Selbstanzeige wird grundsätzlich von einer Strafverfolgung abgesehen und lediglich die nicht bezahlte Steuer – zuzüglich Verzugszinsen – veranlagt. Bei jeder weiteren Selbstanzeige kann die Busse bis auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt werden.

Bei einer früheren Nichtdeklaration von Krypto-Vermögen besteht Handlungsbedarf, da bei Nichtdeklaration von einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten ausgegangen wird. Es ist daher zu empfehlen, schnellstmöglich nach Feststellung einer Nichtdeklaration eine Selbstanzeige bei der zuständigen Steuerbehörde einzureichen, um weitere negative Konsequenzen zu verhindern.

Fazit

Wie dieser Beitrag aufzeigt, ist bei der Erstellung der Steuererklärung im Hinblick auf die Deklaration von Krypto-Vermögen einiges zu beachten. Je nach Art des Tokens und der Erwirtschaftung von Einkünften daraus können verschiedene Steuerkonsequenzen entstehen, welche entsprechend zu prüfen und zu deklarieren sind. Angesichts des künftig geltenden automatischen Informationsaustauschs kommt der korrekten Deklaration von Kryptowerten und den daraus erzielten Erträgen besondere Bedeutung zu. Sollten in der Vergangenheit die Krypto-Vermögen nicht oder unvollständig deklariert worden sein, empfiehlt es sich, eine Selbstanzeige bei den zuständigen Steuerbehörden einzureichen.

Bei Fragen zur Besteuerung von Krypto-Vermögen, zur Deklaration in der Steuererklärung sowie zu Selbstanzeigen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Gerne können Sie uns unverbindlich kontaktieren.



Bruno Bächli

Partner

b.baechli@wengervieli.ch

+41 58 958 53 01



Désirée Egli

Associate

d.egli@wengervieli.ch

+41 58 958 53 66

Wenger Vieli ist Ihr verlässliches Gegenüber in Rechts- und Steuerfragen. Wir sind nicht nur fachlich exzellent, erfahren und verantwortungsbewusst, wir sind auch neugierig! Statt Grenzen sehen wir Möglichkeiten, entwickeln Lösungen und eröffnen Perspektiven. Dies tun wir mit Freude. In der Schweiz, Europa und der restlichen Welt.